



# HESSISCHER LANDTAG

29. 08. 2022

## Kleine Anfrage

**Daniel May (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 26.07.2022**

### **Selbständige Schulen mit Entwicklungsvorhaben pädagogischer Selbständigkeit und Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes können Schulen in selbstständige Schulen umgewandelt werden. Auf dieser Grundlage können nach Maßgabe des Erlasses „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 2. November 2017 Schulen sowohl zu selbstständigen Schulen als auch nach Maßgabe des Erlasses „Information zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule“ vom 19. September 2019 zu pädagogisch selbstständigen Schulen (PSES) umgewandelt werden.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Selbstständige allgemeinbildende Schulen sind nach § 127d Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) befugt, von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG abzuweichen. Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden. Selbstständige allgemeinbildende Schulen nehmen außerdem am großen Schulbudget teil, das sie eigenverantwortlich verwalten. Das große Schulbudget beinhaltet die Teilbudgets des kleinen Schulbudgets (VSS-Mittel, pädagogische IT-Vertretungsmittel, Fortbildungsmittel und Lernmittel), ergänzt um das Teilbudget der freien Personalmittel. Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS), des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt und einschließlich der Ziele und Maßnahmen erläutert werden. Dies sollen nicht mehr als drei Vorhaben sein, wobei sich ein Entwicklungsvorhaben auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS beziehen muss.

Auch pädagogisch selbstständige Schulen haben die Möglichkeit, bei der Erreichung der Bildungsziele pädagogisch neue Wege zu gehen, sofern die Bildungsstandards nach § 4 HSchG eingehalten werden. Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind ebenfalls insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden. Pädagogisch selbstständige Schulen bewirtschaften im Gegensatz zu selbstständigen allgemeinbildenden Schulen nicht das große Schulbudget. Für die Genehmigung eines Antrags muss aufgrund der angestrebten pädagogischen Selbstständigkeit die Unterrichtsentwicklung im Fokus der Schulentwicklung und der Entwicklungsvorhaben stehen. Es müssen grundsätzlich mindestens zwei Entwicklungsvorhaben beschrieben werden, die sich auf die Unterrichtsentwicklung im Bereich „Lehren und Lernen“ beziehen und mit entsprechenden Konzepten hinterlegt werden müssen. Entscheiden sich Schulen für das Entwicklungsvorhaben „Zentrum für digitale Unterrichtspraxis“, ist abweichend davon die Darstellung eines Entwicklungsvorhabens im Bereich „Lehren und Lernen“ mit digitalen Medien ausreichend.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Selbstständige Schulen gibt es in Hessen?

Mit Stand 26. Juli 2022 gab es 96 selbstständige allgemeinbildende Schulen und 18 pädagogisch selbstständige Schulen in Hessen. Zum 1. August 2022 sind drei weitere pädagogisch selbstständige Schulen hinzugekommen.

Frage 2. Welche gemeinsamen pädagogischen Entwicklungsmöglichkeiten haben Selbstständige Schulen (SES) und Pädagogisch Selbstständige Schulen (PSES)?

Die Wahl der Entwicklungsvorhaben ist grundsätzlich für beide Formen der selbstständigen Schule offen. Selbstständige allgemeinbildende Schulen und pädagogisch selbstständige Schulen unterscheiden sich in ihren Handlungsmöglichkeiten vor allem durch die Bewirtschaftung des großen Schulbudgets, welches den selbstständigen allgemeinbildenden Schulen vorbehalten ist. Der Fokus liegt bei pädagogisch selbstständigen Schulen stärker auf dem Bereich „Lehren und Lernen“. Aus diesem Grunde ist im Erlass „Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule“ festgehalten, dass zwei Entwicklungsvorhaben auf den Bereich „Lehren und Lernen“ des Qualitätsbereichs VI des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) bezogen sein müssen. Bei selbstständigen allgemeinbildenden Schulen ist dies für ein Entwicklungsvorhaben vorgegeben. Darüber hinaus ist für die pädagogisch selbstständigen Schulen festgelegt, dass sie ein Entwicklungsvorhaben aus Punkt 4.2 des oben genannten Erlasses wählen müssen:

- Unterricht fächerübergreifend erteilen,
- jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden,
- Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts umsetzen,
- auf Ziffernnoten verzichten und in diesem Fall Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung geben oder
- Unterrichtsentwicklung – „Bildung in der digitalen Welt“ und Einführen von Zentren für digitale Unterrichtspraxis.

Auch selbstständige allgemeinbildende Schulen können sich für die Entwicklungsvorhaben aus den oben genannten Punkten entscheiden.

Frage 3. Welche Selbstständigen Schulen haben Entwicklungsvorhaben pädagogischer Selbstständigkeit beantragt? Bitte Nennung der Schulen mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Folgende selbstständige allgemeinbildende Schulen haben die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen beantragt:

- Römerstadtschule in Frankfurt am Main (Umwandlung am 1. August 2012),
- August-Gaul-Schule in Hanau (Umwandlung am 1. Januar 2018),
- Integrierte Gesamtschule Süd in Frankfurt am Main (Umwandlung am 1. Januar 2019),
- Richtsberg-Gesamtschule in Marburg (Umwandlung am 1. Januar 2020) sowie
- Integrierte Gesamtschule Kalbach-Riedberg in Frankfurt am Main (Umwandlung am 1. Januar 2020).

Folgende selbstständige allgemeinbildende Schulen haben Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts beantragt:

- Kopernikusschule in Freigericht (Umwandlung am 1. August 2012),
- Offene Schule Waldau in Kassel (Umwandlung am 1. August 2012),
- Stadtschule Schlüchtern in Schlüchtern (Umwandlung am 1. Januar 2013),
- Gesamtschule Gleiberger Land in Wettengel (Umwandlung am 1. Januar 2013),
- Gesamtschule Niederaula in Niederaula (Umwandlung am 1. Januar 2014),
- Anne-Frank-Schule in Raunheim (Umwandlung am 1. August 2014),
- Bertha-von-Suttner-Schule in Mörfelden-Walldorf (Umwandlung am 1. August 2014),
- Heinrich-Böll-Schule in Hattersheim (Umwandlung am 1. August 2014),
- Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda (Umwandlung am 1. Januar 2016),
- Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule in Wiesbaden (Umwandlung am 1. Januar 2016),
- Ricarda-Huch-Schule in Gießen (Umwandlung am 1. Januar 2017),
- Georg-Christoph-Lichtenbergschule in Ober-Ramstadt (Umwandlung am 1. Januar 2019),
- Richtsberg-Gesamtschule in Marburg (Umwandlung am 1. Januar 2020),
- Eichendorffschule Kelkheim in Kelkheim-Münster (Umwandlung am 1. Januar 2020) sowie
- Goetheschule Dieburg in Dieburg (Umwandlung am 1. Januar 2021).

Folgende selbstständige allgemeinbildende Schulen haben beantragt, auf Ziffernnoten zu verzichten und in diesem Falle Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung zu geben:

- Blücherschule in Wiesbaden (Umwandlung am 1. Januar 2013 – Erweiterungsantrag vom 13. Mai 2022, auf Ziffernnoten zu verzichten),
- Integrierte Gesamtschule Süd in Frankfurt am Main (Umwandlung am 1. Januar 2019) sowie
- Integrierte Gesamtschule Kalbach-Riedberg in Frankfurt am Main (Umwandlung am 1. Januar 2020).

Frage 4. Welche Verfahrenserleichterungen hat die Landesregierung den Schulen bei der Antragstellung für das Programm Pädagogisch Selbstständige Schule in Zeiten der Corona-Pandemie gewährt?

Es wurde sowohl 2021 als auch 2022 ein zusätzlicher Termin für die Umwandlung in eine pädagogisch selbstständige Schule zum 1. Februar 2022 und zum 1. Februar 2023 angeboten, was den Schulen eine flexiblere Antragstellung ermöglicht. Der reguläre Termin zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schulen oder eine pädagogisch selbstständige Schulen ist der 1. August eines Jahres.

Frage 5. Welche Beratungsangebote gibt es für Schulen, die sich für das Programm der Pädagogisch Selbstständigen Schule interessieren?

Bereits im letzten Jahr wurde am 28. Oktober 2021 eine Informationsveranstaltung für Schulleitungen durchgeführt, auf der das Antragsverfahren vorgestellt wurde und Schulleiterinnen und Schulleiter an pädagogisch selbstständigen Schulen für Fragen zur Verfügung standen. Diese Informationsveranstaltung wird am 18. Oktober 2022 erneut angeboten. Hierzu haben sich bereits über 75 Schulen angemeldet.

Darüber hinaus stehen sowohl die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten als erste Ansprechpartnerinnen und -partner als auch die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater der Staatlichen Schulämter für Fragen interessierter Schulen zur Verfügung. Außerdem können interessierte Schulen bereits bestehende pädagogisch selbstständige Schulen kontaktieren, um sich mit diesen auszutauschen. Eine Liste mit den pädagogisch selbstständigen Schulen ist auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums einsehbar.

Zudem wird ab dem Schuljahr 2022/2023 eine Schulleiterin beziehungsweise ein Schulleiter im Rahmen einer Abordnung als Ansprechpartnerin beziehungsweise -partner für Schulen beratend zur Verfügung stehen, die sich für eine Umwandlung interessieren.

Wiesbaden, 19. August 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**